



## KOLUMBIEN<sup>1</sup>

Stand: 1. Januar 2020

### Inhalt

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens	1
Anrechnung ausländischer Quellensteuern (vgl. Ziff. IV unten)	2
Wohnsitzbescheinigung	3

## Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

### I. Ausmass der Entlastungen

Art der Einkünfte	Kolumbianische Steuer		Entlastung durch Abkommen			Bemerkungen Unter Ziff.
	Bezeichnung	Satz %	um %	auf %	Procédure	
Dividenden						
– Regel		7.5/5	-	15		II 1
– Beteiligungen ab 20 %		7.5/5	7.5/5	0		
Zinsen	Steuerrückbehalt	15/20	5/10/15/20	10/0	Reduktion/	II 2
Lizenzgebühren		20	10	10	Rückerstattung	II 3

### II. Besonderheiten

1. Seit dem 1. Januar 2019 wird auf Dividenden, die aus Gewinnen stammen, die ab dem Jahr 2019 realisiert werden, eine Quellensteuer von 7.5 % erhoben. Dividenden aus Gewinnen, die in den Jahren 2017 und 2018 erzielt wurden, unterliegen einer Quellensteuer von 5 %.

2. Darlehenszinsen, die ins Ausland bezahlt werden, werden zum Satz von 20 % besteuert, wenn die Laufzeit des Darlehens weniger als ein Jahr dauert und 15 % bei einer Laufzeit von einem Jahr oder mehr. Zinsen, die an einen Vertragsstaat oder eine seiner politischen Unterabteilungen oder lokale Körperschaften gezahlt werden, sind durch das Abkommen von der Besteuerung befreit. Dies gilt ebenfalls für Zinsen, die auf einem von einem Finanzinstitut gewährten Darlehen oder im Zusammenhang mit dem Verkauf von Waren oder Ausrüstungen auf Kredit gezahlt werden. Der Residualsatz beträgt 1 % für Leasingverträge für Helikopter, Flugzeuge und deren Einzelteile.

3. In der Regel beträgt die kolumbianische Quellensteuer auf Lizenzgebühren 20 %. Dieser Residualsatz ist auch auf Vergütungen für technische Betreuung, technische Dienstleistungen vorgenommenen Zahlungen und Beratungsdienstleistungen anwendbar.

<sup>1</sup> Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit den zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.

### **III. Verfahren**

In der Regel wird die Entlastung der kolumbianischen Steuer an der Quelle unter Vorweisung einer Wohnsitzbescheinigung, die direkt durch den schweizerischen Gläubiger an den kolumbianischen Schuldner der Einkünfte gesandt wird, gewährt.

### **IV. Besondere Entlastungen von den schweizerischen Steuern**

Vgl. Ausführungen zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Merkblatt DA-M).

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkblaetter.html>

**Certificate of Residence**

**Wohnsitzbescheinigung**

It is hereby certified that the claimant

Hiermit wird bestätigt, dass der Antragsteller

.....  
.....  
.....

at the time of the receipt of the income concerned was a resident of Switzerland for the purposes of the double tax treaty of 26 October 2007 between Switzerland and Colombia.

zum Zeitpunkt der Fälligkeit der fraglichen Einkünfte im Sinne des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Kolumbien vom 26. Oktober 2007 in der Schweiz ansässig war.

Date:

Stempel und Unterschrift